

Betreff:

Herstellerbezeichnung in digitalen Lichtbilddateien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die **Bundesinnung der österreichischen Berufsfotografen** und der **Rechtsschutzverband der Fotografen Österreichs** gestatten sich auf folgendes – rechtlich und wirtschaftlich relevantes – Thema aufmerksam zu machen:

Das **österreichische Urheberrechtsgesetz** normiert in seinem § 74 Abs 3, dass derjenige, der ein Lichtbild einmal mit seinem Namen versehen hat (Copyrightvermerk) einen Rechtsanspruch auf Herstellerbezeichnung bei sämtlichen hinkünftigen Veröffentlichungen dieses Fotos hat, unabhängig davon, ob der Veröffentlichlicher davon wusste oder wissen musste.

In digitalen Zeiten erfolgt die Anbringung dieses Copyrightvermerkes regelmäßig dadurch, dass sich dieser in den sogenannten **METADATEN** (IPTC-Daten) einer Fotodatei wiederfindet, was nach einhelliger Rechtsprechung des österreichischen OGH den Erfordernissen der erstmaligen Herstellerbezeichnung genüge tut (OGH 28.03.2017, 4Ob43/17b).

Gemäß der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) ist es untersagt, diese IPTC-Daten ohne Zustimmung des Urhebers bzw. Rechteinhabers zu löschen bzw. zu verändern.

Die eingangs genannten Vertreter der österreichischen Berufsfotografen mussten nach zahlreichen Hinweisen ihrer Mitglieder feststellen, dass Medienhäuser dementsprechend die Metadaten in Fotodateien löschen oder verändern. Damit handeln Sie nicht nur selbst rechtswidrig, sondern setzen Ihre eigenen Kunden der Gefahr einer urheberrechtlichen Beanstandung, allenfalls auch einer teuren Klagsführung aus, weil den Letztgenannten damit die Möglichkeit eines gesetzeskonformen Verhaltens (siehe § 74 Abs 3 UrhG) genommen wird, sie aber dennoch gegenüber dem Fotogra-

fen in zivilrechtlicher Hinsicht uneingeschränkt für die Anbringung bzw. Wiedergabe des Copyrightvermerks haften.

Die **Bundesinnung der österreichischen Berufsfotografen** sowie der **Rechtsschutzverband der Fotografen Österreichs** richten daher an die österreichischen Medienpartner das nachdrückliche Ersuchen, von der Entfernung oder Veränderung von IPTC-Daten in Fotodateien Abstand zu nehmen und darüber hinaus dem Recht auf Namensnennung des Lichtbildherstellers insofern Genüge zu tun, dass der Copyrightvermerk am Lichtbild bzw. in ausreichender Verbindung mit dieser angebracht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Metadaten-Löschung Schreiben BIM und RSV an Medien.doc (FU18/177)